

Haftungsfreistellung

Clubmeisterschaftsrennen

Radclub Feld am See 2018

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die gesetzlichen Vertreter unterfertigen für ihre Kinder und mit Rechtswirksamkeit für ihre Kinder.

Jeder Teilnehmer ist für sich selbst verantwortlich und bestätigt bei seiner Anmeldung und bei der Startnummernabholung am Veranstaltungstag mittels persönlicher Unterschrift, dass er die Strecke besichtigt hat und dadurch über die Gefahren auf diesen Bescheid weiß! Ihm ist bewusst, dass es auf der Strecke vom Start bis ins Ziel wiederholt Fahrbahnschäden (Risse im Asphalt, Schlaglöcher usw.) und Fahrbahnunebenheiten gibt! Er erklärt sich bereit seine Geschwindigkeit u. a. den Fahrbahnverhältnissen und Witterungsbedingungen anzupassen!

Die Teilnahme erfolgt für alle Teilnehmer auf eigene Gefahr! Der Veranstalter und die Straßenverwaltungen übernehmen u. a. keine Gewährleistung für eine geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und haften auch nicht für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern am Clubrennen durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten! Alle Teilnehmer müssen für die sich allenfalls ergebenden Haftungsfälle bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt selbst versichern! Der Veranstalter, der Bund und das Land sind ohne Ausnahme schad- und klaglos zu halten!

Die Straße ist entlang der gesamten Strecken nicht gesperrt und alle Teilnehmer müssen ausnahmslos die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 einhalten! Insbesondere darf der übrige Verkehr nicht gefährdet und möglichst wenig behindert werden und es darf ausnahmslos nur der rechte Fahrstreifen benützt werden! Zusätzlich wird seitens der Behörde u. a. besonders auf das Kurvenschneideverbot, die Rechtsfahrordnung, die Vorrangregeln sowie auf Ampelregelungen und Verhalten im Kreisverkehr hingewiesen! Alle Teilnehmer müssen bei allen Zebrastreifen entlang den beiden Strecken den Fußgängern lt. STVO 1960 das ungehinderte Überqueren der Fahrbahn ermöglichen.

Die eingesetzten Polizeikräfte und freiwilligen Helfer sind nicht nur für die sichere Abwicklung der Veranstaltung sondern vor allem für die Einhaltung der STVO 1960 durch die Teilnehmer und die Begleitfahrzeuge zuständig!

Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Firmen und Helfer. Der Veranstalter haftet nicht für Ausrüstungsgegenstände. Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt den Namen des Teilnehmers, Bilder und / oder Videos zur Veröffentlichung in den einschlägigen Medien unentgeltlich und bis auf Widerruf zu verwenden.

Mit Unterfertigung erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Weiters bestätigt der Teilnehmer die einschlägigen Richtlinien, Sportordnungsvorschriften und StVO zu kennen und einzuhalten.

Unterschrift Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigter

.....

Name des Kindes :

Datum: Ort:

Änderungen vorbehalten!!